



Inhaltsverzeichnis

Seite

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2017	2
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.235 –Dienstleistungspark Schloss Strünkede-	6
Veröffentlichung des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	8
Öffentliche Zahlungserinnerung	8
Öffentliche Zustellung an Gabor Gerebenes	9
Öffentliche Zustellung an Mashud Ismail	9
Öffentliche Zustellung an Wibex GmbH Wirts.-und Untern. Treuhand GmbH	10
Öffentliche Zustellung an Doru-Viorel Tudorache	10

Bekanntmachung der Stadt Herne

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), wird der folgende Entwurf einer Haushaltssatzung aufgestellt:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Herne voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	511.583.229 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	561.540.530 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	496.621.740 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	513.837.155 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.425.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	36.389.100 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.964.100 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.301.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf	10.964.100 Euro
----------	-----------------

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 21.250.400 Euro

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Der Jahresfehlbedarf des Ergebnisplanes beläuft sich ohne Bruttomaßnahmen und Sonderfaktoren des Haushaltssanierungsplanes auf 49.957.301 Euro. Würden alle Bruttomaßnahmen und Sonderfaktoren berücksichtigt, läge der Jahresfehlbedarf bei 46.685.301 Euro. Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2010 aufgezehrt. Das Eigenkapital und damit die allgemeine Rücklage sind im Jahr 2016 vollständig aufgebraucht.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 675.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 600 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 500 v.H. |

§ 7

Haushaltssicherungskonzept/Haushaltssanierungsplan

Ein jahresbezogener Ausgleich des Ergebnishaushalts wird laut Haushaltssanierungsplan erstmals im Jahr 2019 erreicht. Nach dem Haushaltssanierungsplan ist das Eigenkapital im Haushaltsjahr 2016 vollständig aufgebraucht. Innerhalb des Projektionszeitraumes des Haushaltssanierungsplanes ist der Nachweis eines positiven Eigenkapitals nicht möglich. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Stellenplan

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

§ 9

Bildung von Budgets, flexible Haushaltsführung

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen werden zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Fachbereich Personal zentral bewirtschaftet.

In den Teilplänen auf Produktebene und übergreifend für alle Produkte eines Fachbereichs sind die

Aufwandskontengruppen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52) Sonstige ordentliche Aufwendungen (54) und die
Aufwandskontenart	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (531)

zu einem Budget verbunden und gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen. Ausgenommen hiervon ist das Aufwandskonto 54860000 – Niederschlagungen. Dies bildet produktübergreifend die Budgeteinheit „Niederschlagungen“ und wird vom Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung zentral bewirtschaftet. Über weitere Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Kämmerer.

Die Abschreibungen werden zu einer Budgeteinheit zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Budgeteinheit umfasst die Kostenarten der Kontengruppe 57 und alle Produkte bzw. die ihnen zugeordneten Kostenstellen ohne Vorkostenstellen.

Die Produkte 6101 -Steuern- und 6102 -Allgemeine Finanzwirtschaft- werden keinem Budget zugeordnet.

Mehrerträge/-einzahlungen erhöhen zusätzlich im Sinne des § 21 Absatz 2 GemHVO NRW bestimmte Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen, sofern einzelne Haushaltsvermerke in den Teilplänen angebracht sind (unechte Deckungsfähigkeit). Eine solche Realisierung von Mehraufwendungen erfolgt darüber hinaus im Rahmen der Bereitstellung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Mitteln gemäß § 11 der Haushaltssatzung.

Alle Auszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme (Zahlungsbudget) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Weitergehende generelle Regelungen bezüglich der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von investiven Auszahlungen werden nicht getroffen.

§ 10

Aufstellung einer Nachtragssatzung

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag der 7,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 2,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 9 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen gilt dies sinngemäß.
Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiv) in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Jahres.
2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.
3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn es zu Verschiebungen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres kommen wird.
4. Von der Genehmigung des Rates stets ausgenommen sind interne Verrechnungen und Abschlussbuchungen.
5. Als Bagatellgrenze im Sinne von § 83 Absatz 2 Satz 1 GO gilt ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro. Wird eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro nicht überschritten, müssen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht den zuständigen bürgerschaftlichen Gremien zur Kenntnis gebracht werden.

2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2017

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), wird der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Rat der Stadt (voraussichtlich am 29. November 2016) zur Einsichtnahme beim Fachbereich Finanzsteuerung in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr (werktags, außer Freitag Nachmittag und Samstag) im Verwaltungsgebäude Freiligrathstraße 12, Zimmer 340 verfügbar gehalten.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf können vom 02. September 2016 an innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich bei dem Oberbürgermeister der Stadt Herne, Postfach 10 18 20, 44621 Herne oder bei der vorgenannten Stelle mündlich zu Protokoll erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Herne, 31. August 2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

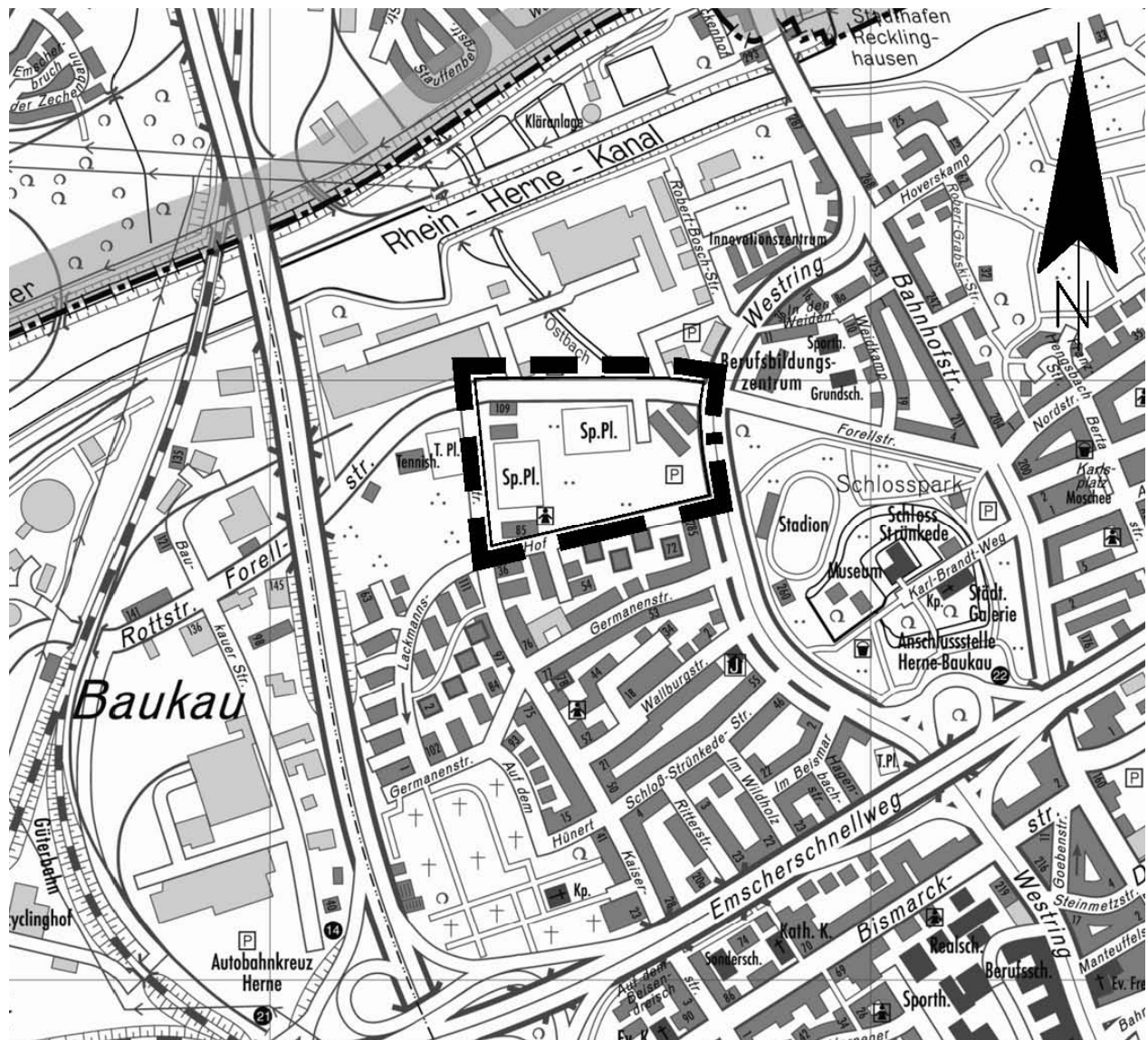
Stadtplanung in Herne

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 235 –Dienstleistungspark Schloss Strünkede-, Stadtbezirk Herne-Mitte

Am 30.04.2013 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 235 –Dienstleistungspark Schloss Strünkede- und die voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 235 -Dienstleistungspark Schloss Strünkede- umfasst einen Bereich, der durch die Forellstraße im Norden, den Westring im Osten, die Straße Lackmanns Hof im Süden und die Kaiserstraße im Westen begrenzt wird. Er ist im Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Dienstleistungsparks, der ein hohes Maß an städtebaulicher und architektonischer Qualität bietet. Im südlichen Teil des Plangebietes sollen zudem Geschosswohnungsbauten entstehen. Zur Behebung des Nahversorgungsdefizits in Baukau ist im nordwestlichen Teil des Plangebietes ein Standort für einen Lebensmittelmarkt vorgesehen. Eine ausgeprägte Durchgrünung des Gebietes soll zusätzliche Standortqualitäten gewährleisten.

Um der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch die Planung zu erörtern und ihr Gelegenheit zur Äußerung hierzu zu geben, lädt für die Bezirksvertretung Herne-Mitte der Bezirksbürgermeister ein zu einer

Bürgeranhörung.

Die Anhörung findet statt im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am Donnerstag, den 15.09.2016 im großen Sitzungssaal des Rathauses Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2. Die Sitzung beginnt um 16.00 Uhr. Ab 15.00 Uhr des gleichen Tages liegen im Sitzungssaal die Planunterlagen aus.

Der Öffentlichkeit wird außerdem bis zum 30.09.2016 Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu der Planung zu äußern. Die Eingabe ist an die Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Postfach 101820, 44621 Herne zu richten.

Die Planunterlagen können vom 16.09.2016 bis zum 30.09.2016 im Foyer des Rathauses Wanne, Rathausstraße 6 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) eingesehen werden. Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung (Rathaus Wanne, Erdgeschossflur, Zimmer 13 bis 21) erteilt werden.

Die Planunterlagen können außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) eingesehen werden.

Herne, den 01.09.2016

Brüggemann (Bezirksbürgermeister)

KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Mit Schreiben vom 19.07.2016 hat die Bezirksregierung Köln die in der Verbandsversammlung vom 31.05.2016 beschlossene 13. Satzungsänderung genehmigt.

Die Veröffentlichung gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 GkG NRW erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 01.08.2016 Ausgabe Nr. 30/2016.

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Zahlungsabwicklung der Stadt Herne als Vollstreckungsbehörde erinnert an die Zahlung der im Monat September 2016 fällig werdenden Steuern und Abgaben.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggfs. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Die Bankverbindungen der Stadt Herne und das anzugebende Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Heranziehungsbescheid.

Herne, 2.9.2016, Zahlungsabwicklung als Vollstreckungsbehörde

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für Gabor Gerebenes, letzte bekannte Anschrift: Peterstr. 8 , 44653 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 542, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 19.08.2016 Vertragsgegenstandsnummer 5022500066088235

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 29.08.2016

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für Mashud Ismail, letzte bekannte Anschrift: Beckhausstr. 141 , 33611 Bielefeld, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 546, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 19.08.2016 Vertragsgegenstandsnummer 50005000112152460001 - 3

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 29.08.2016

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nord-rhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für Wibex GmbH Wirts.-u. Untern. Treuhand GmbH, letzte bekannte Anschrift: Kruppstr. 78 , 42113 Wuppertal, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 546, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 19.08.2016 Vertragsgegenstandsnummer 50005000118804520001 Grundsteuer

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Herne, 29. 08.2016

Öffentliche Zustellung

Für
Herrn Doru-Viorel Tudorache, * 02.11.1986 in Ors. Racari Jud. Dimbovit, zuletzt wohnhaft und gemeldet Saarstr. 37, 44627 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthalts, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 17.08.2016, Aktenzeichen 24/4-Schr.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle
Montag, Dienstag und Mittwoch in der Zeit von 8:00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 29.08.2016